

**1. Änderungs-Satzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemein-
de Ihringen (Abwassersatzung – AbwS)
vom 26.03.2012**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WVG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 24.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1


§ 42 Höhe der Abwassergebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:

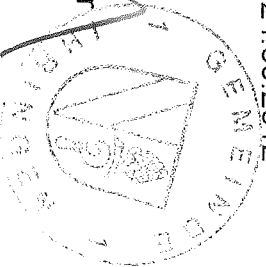
- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
- 1,36 €
- ab dem 1.10.2011
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche
- | | |
|----------------------------------|--------|
| vom 1.10.2011 bis zum 30.09.2012 | 0,20 € |
| am dem 1.10.2012 | 0,25 € |

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ihringen, den 24.09.2012


Oberbürgermeister



Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.